

Man führt sich in Bildis Kiosk dadurch verlegt, daß der Bafall sich als slavischen Fürsten hinstellte, nachdem er in Konstantinopel fortwährend den getreuen Lehmann gespielt hatte. Damit ihm diese Eigenschaft recht fühlbar gemacht werde, bediente das Palais sich eines recht türkischen Mittels in europäischem Gewande: der Fürst wurde zum Generaladjutanten des Sultans ernannt und ihm auf diese Weise gezeigt, daß er Unterthan des Herrschers aller Gläubigen sei. Die schöne, an die bayrischen Chevaulegers erinnernde Uniform des Erthogrud-Regiments, das den Namen des sagenhaften Begründers des Hauses Osman trägt, wird ihm auch nicht über den Stachel tröstet, der sich hinter der angeleglichen Auszeichnung verbirgt. Ferdinand Pascha tritt damit in die Reihe von fast 80 andern türkischen Offizieren, unter denen sich auch allerdings auch General v. d. Olf befand. Beiläufig sei erwähnt, daß künftig das Regiment Erthogrud, die hiesigen Reitertruppen des türkischen Heeres, nur noch Offiziere aus dem Unteroffizierstande erhalten, genau so wie es jetzt schon mit der Division bestellt ist, die in Bildis liegt und zum Schutze des Großherrn bestimmt ist. Es äußert sich darin das Mißtrauen gegen alle Elemente, die auf höhern, nach fränkischem Muster eingerichteten Anstalten ausgebildet worden sind. Die Militärschule in Pautali und die Medizinische in Stambul sind ebenso wie die Marine-Academie der Hofclique ein Dorn im Auge, und am liebsten würde man sie ganz unterdrücken. Offiziere und Beamte, die durch den Titel Agha hinter ihrem Namen zu erkennen geben, daß sie die unheimlichen Künste des Lesens und Schreibens nicht kennen, werden durchaus bevorzugt; die Armees umfaßt vom Stabsoffizier abwärts nicht weniger als 6117 Analphabeten im Offiziercorps, und es werden sogar Ärzte und Zahlmeister darauf aufgeführt. Von einer Verlegung der höheren Schulen aus Konstantinopel nach Sutarli oder Brussa, wo eine Verührung mit abendländischen Einflüssen weniger zu fürchten ist, war schon wiederholt die Rede, und für die Stimmung der Gewaltthäter bietet die Zurückberufung der zu ihrer Ausbildung in Europa weilenden Türken den besten Beweis. Die unzufriedenen Kreise der eigenen moslemitischen Bevölkerung werden mehr gefürchtet als alle Kurden, Armenier, Macebonier und fremden Mächte. Mit hoher Freude hat man es deshalb begrüßt, daß die französische Regierung das Erscheinen des jungtürkischen Blattes Meschveret in Paris untersagt hat, während alle Versuche, die in Ägypten herausgegebenen Zeitungen dieser Richtung zu unterdrücken, erfolglos geblieben sind. Man hat auch vergeblich gestrebt, die geistigen Leiter der Bewegung, Murad und Achmed Riza, durch bekannte Mittel zur Aufgabe ihrer Thätigkeit zu bewegen; es andererseits wahr ist, daß einige junge Leute, die in Frankreich sich aufhielten, jetzt hier im Gefängnis schmachten und wie sie hierher gekommen, läßt sich nicht feststellen. Erzählt wird es jedenfalls, und die französische Presse konnte sich ein Verdienst erwerben, wenn sie nachwies, daß die gegen ihre Regierung vielfach erhobenen Vorwürfe unbegründet sind und Frankreich, das den Anarchisten Hartmann schützte, jetzt nicht zwei politische Theoretiker den Feinden ausgeliefert hat.

Nach einer Meldung aus Tientsin (China), die der „Times“ über Singapur zugeht, ist die Frage einer dortigen deutschen Konzeption (Gebietsabtretung zu einer deutschen Niederlassung) gütlich geregelt worden, nachdem Amerika auf gewisse Rechte verzichtet hat. Der deutsche Fischereiraum übersteigt den der englischen und französischen Konzeptionen zusammen genommen. Den Chinesen wird gestattet, innerhalb der Grenzen der deutschen Konzeption zu wohnen.

Das freisprechende Urtheil, das von dem Gerichtshofe in Boma in der Angelegenheit des Majors des unabhängigen Kongostaates, Lothaire, gefällt wurde, ist sogleich als selbstam bekannt worden. Jedoch mußten zunächst die Erwägungsgründe bekannt werden, die den Gerichtshof bei seinem Urtheile geleitet hatten. Insbesondere erwartete man Aufklärung darüber, ob das „Kriegsgericht“, das Stokes zum Tode durch Erhängen verurtheilte, ordnungsmäßig besetzt, ob ferner das dem Verurtheilten gesetzlich zustehende Recht der Appellation gewahrt war. Aus den vorliegenden Berichten geht nun hervor, daß Major Lothaire in der That sich schwere Verletzungen des Gesetzes zu Schulden kommen ließ. Der öffentliche Ankläger, der sicherlich gegen den Angeklagten nicht voreingenommen war, da er in der Einleitung seines Plaidoyers der Tapferkeit Lothaires seine Huldbildung darbrachte, mußte dann auch ausführen, daß das Urtheil des angeleglichen Kriegsgerichts unrichtig war, da weder eine Vorunter suchung stattgefunden habe, noch, wie das Gesetz verlangt, ein Gerichtsbescheid zugezogen worden sei. Da überdies Stokes in dem ihm zum Tode verurtheilenden Erkenntnisse ausdrücklich als englischer Unterthan bezeichnet werde, der sich mit Handelskangelegenheiten beschäftige, so gehe daraus hervor, daß er nicht als Militär angesehen werden konnte, so daß ihm unter allen Umständen das Recht der Berufung gegen das Todesurtheil zugestanden habe. Wenn nun aber das Verfahren vor dem angeleglichen Kriegsgerichte richtig war, so wies der öffentliche Ankläger darauf hin, daß Lothaire sich demgemäß entweder des Verbrechens des Mordes oder des Todtschlags oder der jahrlässigen Tödtung schuldig gemacht habe, und entschied sich für die Annahme des zweiten dieser Verbrechen, indem er sich seine Anträge bis nach dem Anhören der Vertheidigungsrede vorbehielt. Ganz umgekehrt erscheint, daß der Vertheidiger, indem er auf die Anträge des Prozesses zurückging, diesen auf das politische Gebiet hinüberzuspielen bemüht war, indem er von einer angeblich durch England und Deutschland (?) gegen den unabhängigen Kongostaat unternommenen Campaigne sprach. Weitere Ablenkungen versuchte der Vertheidiger, indem er Stokes als einen Verbündeten des Königreichs, des auf den Befehl Lothaires früher bereits erschossenen Feindes des unabhängigen Kongostaates, bezeichnete. Lothaire soll auch sogleich nach der Feststellung dieses gemeinschaftlichen Vorgehens einen Haftbefehl gegen Stokes erlassen haben; ebenso seien bei ihm Gewehre und Munition gefunden worden, so daß er als Militär abgerichtet werden mußte. Der Vertheidiger mußte jedoch selbst zugestehen, daß Lothaire sich vielleicht einen Irrthum habe zu Schulden kommen lassen; nur bestritt er, daß ein Willkürakt vorliege, mit dem hinzuzufügen, daß „ein Richter für die Irrthümer seiner Urtheile nicht verantwortlich gemacht werden könnte.“ Diese Sophismen machten auf den öffentlichen Ankläger allem Anscheine nach einen so tiefen Eindruck, daß er nach der Vertheidigungsrede auf die Anklage verzichtete. Der Gerichtshof in Boma sprach auch den Major Lothaire nach einer Verathung, die nur vierzig Minuten gewährt, frei. Die „Independence belge“ bemerkt dazu: „Man weiß, daß die Engländer das Recht haben, bei dem conseil supérieur in Brüssel zu appelliren; es ist aber zweifelhaft, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denn wenn Major Lothaire in dieser Angelegenheit freigesprochen worden, so geht das Andenken Stokes daraus verurtheilt (?) hervor.“ — Die „Independence belge“ zeigt hier jedenfalls eine Logik, die in Belgien selbst wie in jedem civilisirten Staate Widerspruch hervorrufen muß. Selbst wenn Stokes sich Verachen zu Schulden kommen ließ, was

jedenfalls zunächst der Feststellung durch einen ordnungsgemäß zusammengesetzten Gerichtshof bedurft hätte, so rechtfertigte dies doch in keiner Weise die Todesstrafe gegen einen englischen Bürger, und ebenjowenig durfte dieser des Rechts der Berufung beraubt werden. In der „Times“ wird daher mit Recht das jüngste Urtheil des Gerichtshofes in Boma einer sehr abfälligen Kritik unterworfen und treffend bemerkt, daß die Regierung des unabhängigen Kongostaates selbst zugeben müsse, daß das Kriegsgericht, welches das Todesurtheil über Stokes fällte, nicht gesetzlich gebildet gewesen. „Major Lothaire“, schreibt das Blatt, „konstituirte das Kriegsgericht, Major Lothaire führte laut den Berichten englischer Blätter den Vorsitz, Major Lothaire verweigerte dem Gefangenen das Recht der Berufung und Major Lothaire ließ ihn hängen.“ Hier ist in der That Alles dasjenige zusammengefaßt, worüber der Gerichtshof des unabhängigen Kongostaates in einer jedes Rechtsgefühl verletzenden Weise hinweggeglitten ist. Deshalb muß angenommen und erwartet werden, daß das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch keineswegs gesprochen ist.

**Transvaal.** Der Korrespondent des „Standard and Diggers News“ telegraphirt aus Johannesburg von gestern: Ich bin ermächtigt zu erklären, daß die gegen die Führer des Reform-Comités gefällten Urtheile auf geringe Geldstrafen unter Wegfall von Gefängniß oder Landesverweisung, herabgemindert werden.

Aus Adelaide, 28. März, wird geschrieben: Im nächsten Monat finden in der Kolonie **Südaustralien** zum ersten Male die Parlamentswahlen statt, an denen die Frauen theilnehmen, und von welcher Bedeutung die „neue Partei“ ist, geht aus der Thatfache hervor, daß die Zahl der Stimmberechtigten von 79082 (vor drei Jahren) auf 136530 gestiegen ist; davon sind 77464 Männer und 59066 Frauen. In einigen Wahlbezirken besitzen sogar diese die absolute Mehrheit. Für das gerade hier stark vertretene Deutschthum ist der Wahlkampf auch insofern von Interesse, als sich unter den Kandidaten eine Anzahl unserer Landsleute befinden (die zum Theil bisher schon Abgeordnete waren) und als die deutschen Frauen sich fast durchgängig als Wähler haben einschreiben lassen. Die beiden bisher einander bekämpfenden Parteien, die am Ruder befindliche Arbeiterpartei und die „National-Defence-League“ bemühen sich denn auch lebhaft, die Frauenstimmen für sich zu gewinnen, und überbieten sich gegenseitig an Versprechungen; selbstverständlich beginnen alle Wahlkämpfe mit: „Meine Damen und Herren“ —; die Zeitungen enthalten alltäglich ganze Spalten von „Anreden“, in denen schon im Voraus für das bewiesene Vertrauen namentlich der hochachtbaren Ladies gedankt wird. Besonders zeichnet sich hierbei, was schöne Redensarten betrifft, die Arbeiterpartei aus; andererseits fehlt es nicht an Stimmen, die den Wählerinnen ein Nicht aufzufrieden versuchen über „diese Wölfe in Schafskleibern“. Drollig und für unsere öffentlichen Verhältnisse recht bezeichnend klingt eine Rede, die der Advokat Nesbit D. C. am letzten Dienstag als Kandidat für den Bezirk Barossa hielt. Er habe, so führte er aus, bis jetzt in seiner juristischen Laufbahn den Gipfel erklimmt und kaum einem seiner Kollegen den Vorrang einzuräumen, aber Kröpfers noch hoffe er in Zukunft als Abgeordneter zu erreichen. Lange Zeit sei er Kingtons (des Premierministers) Freund gewesen, aber damit sei es nun gründlich zu Ende. „Charlie“ sei für seine Schutze zu groß geworden und während seiner langen Amtsdauer (Kington ist seit 1. Juli 1893 am Ruder) sei ihm der Kopf geschwollen. Er habe nicht die Arbeiter in ihren gerechten Ansprüchen unterstützt, sondern ihren gierigsten Wünschen gewillfährte. Das Schlimmste aber sei, daß er sich zum Schutzheligen des christlichen Temperenz-Frauenvereins mache. „Ein Mann soll entweder ein Sünder oder ein Heiliger sein. Ich bin selbst ein Sünder, ebenso wie Paulus, aber ein guter; denn nie habe ich mich wesentlich gegen eine Frau vergangen. Aber, meine Verehrten, da seht Euch einmal Charles Kington an — ein Heiliger bei Tage, aber ein Sünder, wenn es dunkel ist. Ich habe ihn gewarnt und gesagt: Karlchen, mein Sohn, wenn Du Dich von den Frauensimmern weiter am Gängelbände führen läßt, so ziehe ich andere Seilen auf. Aber half es denn? Jetzt ist ihm seine Macht zu Kopfe gestiegen, er dünkt sich größer als der Herrgott selbst. Mit seiner schweren, fetten, plumpen Gestalt sitzt er auf uns, daß wir kaum noch Luft schnappen können.“ Mr. Nesbit schloß damit, daß er für jene „unheimlichen Temperenzler“, die jeden Tropfen geistigen Getränks für Teufelsgift erklären und selbst den Weinbau in der Kolonie verbieten wollen, nicht zu haben sei; er sei ein entschuldigter Freund guter Getränke, wolle aber jeden Gastrontischener Freund guter Getränke, der schlechten Stoff liefere. Das ist die Kampfesart hier zu Lande; auf den Ausgang ist man allgemein gespannt.

**Colonialpolitisches.**

Herr v. Elz veröffentlichte seiner Zeit, wie erinnerlich sein wird, gegen Dr. Peters einen offenen Brief, worin er diesen für den Auffstand am Kilimandscharo verantwortlich machte. Jetzt sucht die „Khein-Beit.“, die sich die Vertheidigung des Dr. Peters nach den Verhandlungen im Reichstage auf das Wärmste angelegen sein läßt, Herrn v. Elz vor der Öffentlichkeit durch nachstehende Mittheilungen, die sie sich aus Berlin brachten läßt, bloßzustellen: „Aus Ostafrika scheint ein neuer Personalandal zu drohen. Seit der Zeit, als Wisjmann im Auftrage des Antislaverei-Comités die Expedition zum Nyassa-See machte, wurde Freiherr v. Elz für dies Gebiet als Verwaltungsbeamter bestimmt, da Jedermann wünschte, diesen Herrn von der Küste los zu sein. Hiernach ist für den Nyassa-See eine Bezirkshauptmannschaft eingerichtet worden, deren Verwaltung man Herrn v. Elz übertrug. Das Gouvernement Schele weigerte sich aber, den Herrn v. Elz endgültig als Bezirkshauptmann anzustellen und für solche Anstellung die Verantwortung zu übernehmen. Trotzdem auch jetzt wieder durch Vermittelung des auswärtigen Amtes das Verlangen hervortrat, den Herrn v. Elz definitiv als Bezirkshauptmann zu bestellen, weigert sich nun auch Wisjmann, diese Anstellung zu vollziehen und es müssen wichtige Gründe hierfür vorliegen, da der Verkehr hierüber in letzter Zeit trotz der doch nicht unerheblichen Kosten drastisch gefördert worden ist. Wisjmanns letzte Drahtmeldung enthielt die Weigerung der Anstellung seinerseits. v. Elz war früher Angestellter der Ostafrikanischen Gesellschaft, und zwar unter dem Namen Braun, den er sich, wie er sagte, beilegen mußte, wegen seiner in Sibirien verbrachten politischen Vergangenheit. Später erließ er eine Art Circular, daß er nach Abwicklung aller Schwierigkeiten nun wieder seinen früheren Namen Freiherr v. Elz annehmen dürfe.“

**Vertliches und Sächsisches.**

Freiberg, den 7. Mai, — **Mittheilungen aus der Rathsführung vom 28. April 1896.** Anwesend: 12 Mitglieder. Vorsitzender: Herr Bürgermeister Dr. Beck.

1. Man nimmt Kenntniß von dem Danktelegramm Sr. Maj. des Königs für die Allerhöchstdemselben am 28. April seitens der Stadtgemeinde übermittelten Glückwünsche.
  2. Die königliche Generaldirektion der Staatsbahnen hat gegen die Entscheidung der königlichen Kreisbahnhauptmannschaft wegen Heranziehung des Staatsfiskus zu Besitzveränderungsabgaben aus Anlaß der Enteignung von Areal zum Bahnbau das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben, wovon man Kenntniß nimmt.
  3. Die Kirchrechnung von Conradsdorf auf das Jahr 1895 wird richtig gesprochen.
  4. Das Gesuch des Vereins von Gas- und Wasserfachmännern um Zeichnung zu einem Garantiefonds für die Gasfachausstellung auf der Berliner Gewerbeausstellung wird abgelehnt.
  5. Der Resolution des deutschen Handelstages, wegen Herabsetzung der Gebühren für die Benutzung der Fernsprechanlagen und zwar unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl in mittleren und kleineren Städten an zuständiger Stelle vorstellig zu werden, soll seitens der Stadt Freiberg beigetreten werden.
  6. Als Bezirksvorsteher und Stellvertreter derselben werden gewählt: im II. Bezirke die Herren Kaufmann Keller und Erzieher Klabe, im VI. Bezirke die Herren Kaufmann Mann und Desfilateur Hofmann, im IX. Bezirke als Stellvertreter Herr Rentier Gottlob Mey.
  7. Für das vom Fleischermeister Klemm zu dessen Neubau an der Hornstraße zu erwerbende städtische Areal wird die Höhe der Vergütung auf Ansuchen auf 40 Mark für das Quadratmeter herabgesetzt, jedoch bezüglich der unentgeltlichen Abtretung des zur Erbschichtenstraße fallenden Areals an den bezüglichen Bestimmungen in § 44 der Bauordnung festgehalten.
  8. Die von dem evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium zu den „allgemeinen Bestimmungen“ und der „Geschäftsordnung“ für die vereinigten Kirchenvorstände zu Freiberg“ gezogenen Erinnerungen sollen den einzelnen Kirchenvorständen zur Beschlußfassung vorgelegt werden.
  9. Das evangelisch-lutherische Landeskonfistorium hat sich in einer auf erhobene Beschwerde des Petrifirchenvorstandes erlassenen Verordnung dahin ausgesprochen, daß dem Rathe zu Freiberg wie bisher für die Einhebung der Kirchenanlagen eine zwischen den Beteiligten zu vereinbarenden Vergütung zu gewähren ist. Man nimmt hiervon Kenntniß und beschließt, vom Jahre 1897 ab nur noch 4 Prozent der erhobenen Kirchenanlagen als Vergütung für die Einhebung zu fordern und unter der Voraussetzung der vertragsmäßigen Festsetzung dieser Gebühr in der angegebenen Höhe wie bisher bis auf Weiteres von Einhebung einer an sich gesetzlich begründeten und anderwärts erhobenen Gebühr für Veranlassung des Kirchenvermögens abzusehen.
  10. Von der Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler zu Dresden ist angefragt worden, ob, wie man vernommen, die Absicht besteht, das alte Gymnasium (Domherrenhof — Thumerlei) zum Abbruch zu bringen. Es wird hiervon Kenntniß genommen und der Sachlage entsprechende Beantwortung dieser Anfrage beschloffen.
  11. Auf das Gesuch der Schützengilde um Ermäßigung der Gebühren und Abgaben beim Reiterchießen setzt man unter Aufrechterhaltung aller übrigen Gebührensätze den Mi n d e s t b e t r a g der für Auspielungen Fremder nach einem Rathschlusse aus dem Jahre 1884 zu erhebenden Gebühr auf 1 Mark herab.
  12. Die Verträge wegen Ueberlassung des alten Münzbachbettes an verschiedene Anlieger werden genehmigt.
  13. Auf der Dresdnerstraße sind viele Bäume muthwillig beschädigt worden. Man beschließt auf Entdeckung des Baumverlethers eine Belohnung von 50 Mark auszusprechen.
  14. Die Ausführung von Cementarbeiten in der Gasanstalt, Ammoniakgruben betreffend, wird der Bauverwaltung übertragen.
  15. Der Vorschlag des Marktausschusses, die Jahrmärkte künftig allgemein schon Sonntags 11 Uhr beginnen zu lassen, wird abgelehnt und nach dem Vorschlage desselben Ausschusses beschloffen, die Wochenmarktbuden den darin Feilbietenden, soweit sie es wünschen, käuflich zu überlassen.
  16. Auf mehrere vorliegende Baugesuche wird Entschliebung gefaßt.
  17. Der Vorschlag des Sparfassenauschusses über die Höhe der für Sparfassenbarlehne einzutragenden Kostentation wird an den Ausschuh zur anderweiten Prüfung zurückverwiesen. Zu den Beschlüssen unter Nr. 5 und 7 ist die Zustimmung der Herren Stadtverordneten einzuholen.
- **Eine interessante Gattung von Gesekten**, nämlich der Kampf an großen Flußlinien, wird, wie aus gutunterrichteten Kreisen verlautet, während der diesjährigen Kaisermanöver zu großartiger Gestaltung gelangen. Verjuche verschiedener Art werden bei dieser Hinsicht sowohl in strategischer, taktischer als auch in technischer Beziehung gemacht werden und man wird vielfach von neuen Gesichtspunkten ausgehen. Namentlich wird die Offensive und Defensiv an großen Flußlinien, sowie die allgemeine strategische Bedeutung und der Einfluß der Strombarrieren, dann auch gewaltige Flußübergänge (Spree bei Bausen) in ihren taktischen und technischen Einzelheiten auf das Eingehendste durchgeführt werden, da unsere Heeresleitung mit den Gesektenfeldern in den polnisch-litauischen, pobolischen und wohlhynischen Landstrichen, die besonders reich an großen Strömen, Flüssen und ausgedehnten Sumpfländern sind, stark rechnen muß. Wie heute die Verhältnisse liegen, so ist anzunehmen, daß eine ausgebehte Stromlinie, zumal wenn sie an den Uebergängen durch Festungen und Sperrforts gedeckt ist, wie das ja bei unseren Nachbarn im Osten und Westen der Fall ist, den Gegner ziemlich lange, vielleicht Monate lang, aufhalten kann. Das Abdrängen der preussischen Armee im Jahre 1806 von der Elbe zeigt am besten die große Wichtigkeit der Ströme, über deren Werth man freilich damals in Preußen recht geringschätzig dachte. Napoleon war aber bekanntlich anderer Meinung. Hätte die preussische Armee, namentlich das bei Halle vor dem Saale-Defilee stehende Corps des Herzogs von Württemberg, das schließlich auch noch eine schmachvolle Niederlage erlitt, nach der großen Katastrophe bei Jena und Auerstädt den sehr starken Ueberabstimm mit Wittenberg und so den direkten Weg nach Berlin vertheidigt, dann wäre wohl Manches nicht so schlimm geworden.
- Der Zweigverein Freiberg des **Deutschen Privat-Beamten-Vereins** hält Dienstag, 12. Mai, Abends 7/9 Uhr im Brauhof seine Monatsversammlung.
- Sonntag, den 10. Mai veranstaltet der Bezirk Freiberg des **Deutschen Radfahrer-Bundes** sowie der **Bicyclisten-Klub Freiberg** anlässlich der mit Bannerweife verbundenen 10. Stichtungsfeier ein großes Sports-Fest, bestehend in Preisloft, Saalfest und Ball. Das Programm lautet wie folgt: Sonnabend, den 9. Mai, Abends 7/9 Uhr: große Jubiläumsfestneim im Restaurant zum „Bernergarten“ (Klubloft des Bicyclisten-Klub). Sonntag, den 10. Mai, von 8—12 Uhr: Empfang der auswärtigen Sportgenossen und Vertheilung der Festzeichen im Restaurant zum „Bernergarten“, Poststraße; Vorm. 1/11 Uhr: Frühchoppenkonzert im Garten des Brauhof-Restaurants, ausgeführt von der